



Gemeindeamt Jerzens
A-6474 Jerzens 220 · Tirol
Tel. 05414/87336 · Fax DW-14
e-mail: gemeinde@jerzens.tirol.gv.at
<http://www.jerzens.tirol.gv.at>
Raiba Pitztal · BIC: RZTIAT22353
IBAN: AT20 3635 3000 0012 0063
U I D : A T U 5 9 5 4 5 4 8 8

JERZENS **PITZTAL**
1100 m

KUNDMACHUNG

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens
am Dienstag, den 16. April 2019 um 20.00 Uhr
im Gemeindeamt Jerzens

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
Beratung und Beschlussfassung über:
 2. Information zum Breitbandausbau
 3. Stellplatzverordnung Vorprüfung – Neuverordnung
 4. Ankauf eines Traktors
 5. Bebauungsplan B34 Kaitanger – Apartment-Hotel
 6. Beitrag an Gemeinde Wenns für Kindergarten- und Hortkinder vom Pitzenhof
 7. Druckkostenbeitrag eines Buches
 8. Grundablöse für Weg Kienberg
 9. Sanierungen Weg Schwaig und Mauer Kienberg, Graslehn und Rodelbahnende
 10. Grundverkauf Kienberg
 11. Anträge Anfragen Allfälliges
-
1. **Bericht des Bürgermeisters:**
 - a) Das alte Feuerwehrauto wurde auf Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Tirol ins Ausland verkauft. Als Gegenleistung, wird bis zum Erhalt des neuen Einsatzfahrzeuges, ein gebrauchtes einsatzfähiges Fahrzeug über die Abwicklungsstelle des Landfeuerwehrverbandes Tirol bereitgestellt.
 - b) Die Baubewilligung für die Fa. ZIMA Wohnanlage Siedlung Haselbachegg wurde erteilt. Der Baubeginn sollte demnächst erfolgen.
 - c) Die Stellungnahme der Raumordnungsabteilung zum Widmungsverfahren Bergrettungshütte Riegetal ist negativ.
 - d) Der Sozial- und Gesundheitssprengel Pitztal schließt das Rechnungsjahr 2018 mit einem Abgang von € -22.000,- ab.

2. Information zum Breitbandausbau:

Herr Rade Veselic und Herr Michael Zangerl vom LWL Competence Center, Landeck informieren den Gemeinderat über den aktuellen Stand Breitbandausbau Pitztal samt Glasfaserleitungen der Stadtwerke Imst. Die Förderzusage von max. 75 % der Projektsumme zum weiteren Ausbau der Glasfaserleitungen liegt vor. Zur weiteren Abwicklung und Planung des Lehrrohrsystems im gesamten Gemeindegebiet Jerzens hat die Fa. LWL Competence Center ein Angebot von € 4.800,- brutto gelegt. Dieses Planungsvorhaben wird mit 50 % gefördert. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Beauftragung der Fa. LWL Competence Center Landeck zum Angebotspreis von € 4.800,- brutto.

3. Stellplatzverordnung Vorprüfung – Neuverordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jerzens beschließt mit 8 Stimmen gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Verordnung:

Stellplatzverordnung der Gemeinde Jerzens

Der Gemeinderat der Gemeinde Jerzens hat mit Beschluss vom 16.04.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Absatz 6 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018 sowie aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1 Verordnung – Allgemeines

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl zu errichten und zu erhalten.
Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage. Auf die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 lit. a und b der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018 wird ebenfalls verwiesen.
2. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist. In der Baubewilligung kann eine geringere Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.
3. Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderungen einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 2 Anzahl Stellplätze

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen, wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

Wohnbauvorhaben und Wohnbauten:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Übriges Siedlungsgebiet	1,6	2,4	2,8	3,0

Zum Hauptsiedlungsgebiet zählen: Außergasse, Jerzens, Kaitanger, Liß, Mühlloch, Niederhof und Oberfeld

Zum übrigen Siedlungsgebiet zählen: Angerle, Breitwies, Egg, Falsterwies, Gischlewies, Graslehn, Haag, Hochzeigerhaus, Kienberg, Larchwies, Pitze, Rablesau, Ritzenried, Schwaig, Schön, Schönlarb, Stalderhaus, Stein, Tantalpe und Wiesle

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die Höchstzahlen der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge sind nach mathematischen Regeln zur runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

Hotels und Pensionen ohne Restaurationsanteil, Privatzimmervermietung	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1

Hotels und Pensionen mit Restaurationsanteil	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1
zuzüglich zu je 8 Sitzplätze	1

Gaststätten	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1
zuzüglich zu je 8 Sitzplätze	1

Gewerbliche Anlagen:

Läden, Geschäftshäuser, Büro- und Verwaltungsgebäude	Anzahl der Stellplätze
bis 30 m ² Nutzfläche	3
zuzüglich je weitere 30 m ²	1

Versammlungsstätten (Theater, Hallen)	Anzahl der Stellplätze
je 5 Sitzplätze	1

Sportanlagen, Spielanlagen, Bäder	Anzahl der Stellplätze
je 50 m ² Hallenfläche	1
je 150 m ² Sportfläche	1

Lifтанlagen	Anzahl der Stellplätze
je 1.000 beförderbare Personen pro Stunde	200

§ 3 Befreiung Stellplätze – Bemessungsgrundlage

Die Gemeinde Jerzens erhebt eine Ausgleichsabgabe. Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 erteilt wird, ist eine Ausgleichsabgabe von € 3.280,00 pro Stellplatz an die Gemeinde Jerzens zu leisten. Die Ausgleichsabgabe beträgt das zwanzigfache des von der Tiroler Landesregierung verordneten Erschließungskostenfaktors (Gemeinde Jerzens € 164,00).

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

4. Ankauf eines Traktors:

Nach einer mehrwöchigen Testphase der Kommunaltraktoren der Marken John Deere, Fendt und Lindner empfehlen die Gemeindearbeiter die Marken Fendt und Lindner.

Der Gemeinderat beschließt mit 9 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung die Anschaffung des Kommunaltraktors Fendt 310 Vario der Fa. Staggl Konrad zum Preis von € 99.500,- netto.

5. Bebauungsplan B34 Kaitanger – Apartment-Hotel:

a) Aufhebung des GR Beschlusses:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.2019 Tagesordnungspunkt 6 Bebauungsplan Ferienresort wird einstimmig aufgehoben.

b) Neubeschluss Bebauungsplan B34 Kaitanger – Apartment-Hotel:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.04.2019, B34 Kaitanger – Apartment-Hotel im Bereich Gst. 1152/1, 1159/1 und 1158/4 bzw. neu formiertes Gst. 1159/1 KG 80004 Jerzens.

6. Beitrag an Gemeinde Wenns für Kindergarten- und Hortkinder vom Pitzenhof:

Die Gemeinde Jerzens leistet für die Kindergarten- und Hortkinder vom Weiler Pitzenhof ca. € 20.000,- jährlich an Betriebs- und Investitionsbeiträgen. Da die Gemeinde Jerzens seit dem heurigen Schuljahr ebenfalls einen Kinderhort anbietet, könnten die Hortkinder vom Weiler Pitzenhof den Hort in Jerzens besuchen. Dies ist jedoch aufgrund der weiteren Entfernung vom Weiler Pitzenhof zum Hort Jerzens umständlich. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass zukünftig die vorgeschriebenen Kindergarten- und Hortkosten der Gemeinde Wenns sich an die Betriebskosten des Jerzner Kindergartens und Horts zu richten haben.

7. Druckkostenbeitrag eines Buches:

Der Planungsverband Pitztal hat in seiner Sitzung vom 03.04.2019 vorgeschlagen, dass anstatt eines Druckkostenbeitrages für das neue Buch über das Pitztal von Willi Pechtl jede Gemeinde 100 Stück des neuen Buches um a` € 39,- erwirbt.

Im Gegenzug dafür sollen die Gemeinden Zugang zu den wertvollen Sammlungen und Dokumentationen über unser Tal von Hr. Willi Pechtl erhalten.

Die erworbenen Bücher könnten für diverse Veranstaltungen, wie z.B. Jungbürgerfeiern, verwendet werden und liegen dann auch zum Verkauf im Gemeindeamt auf.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag einstimmig zu.

8. Grundablöse für Weg Kienberg:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Ansuchen von Herrn Beer Harald betreffend Grundablöse für Weg Kienberg zu genehmigen.

9. Sanierungen Weg Schwaig und Mauer Kienberg, Graslehn und Rodelbahnende:

a) Mauersanierung Kienberg:

Mitte Mai wird es diesbezüglich eine Besprechung an Ort und Stelle geben.

b) Böschung-Wegsanierung Graslehn (klein):

Die kleine Böschung-Anbruchstelle wird mittels LKW-Greifarm und gleichzeitigem Einbau einer Böschungsmatte durch die Gemeindearbeiter saniert.

c) Böschung-Wegsanierung Graslehn (groß):

Zur Sanierung der großen Anbruchstelle wird die Fa. Erdarbeiten Fritz Wechselberger über die Gemeindegutsagrargemeinschaft Jerzens beauftragt.

d) Wegsanierung Breitweis-Schwaig:

Um die Abbruchstelle beim Gemeindegeweg Schwaig zu umgehen, wird die Fahrbahn bergseitig in das Grundstück der Gemeindegutsagrargemeinschaft Tanzalpe verlegt und eine größere Hangmauer durch die Gemeindearbeiter errichtet.

e) Wegsanierung Kurvenbereich Schwaig:

Die Fahrbahn sollte ebenfalls etwas bergseitig verlegt werden.

f) Sanierung Bereich Rodelbahnende:

Nach einer gemeinsamen Besichtigung mit den Hochzeiger Bergbahnen wird die Fa. Erdarbeiten Fritz Wechselberger ein Angebot erstellen.

10. Grundverkauf Kienberg:

Die Fa. Planalp ZT GmbH weist darauf hin, dass die Ausbuchtung am Südrand der Wegfläche auf Gst. 2034 (Öffentliches Gut) bewusst als Umkehrmöglichkeit bei der Grundstücksbildung ausgewiesen wurde. Es wird daher empfohlen, die angesprochene Teilfläche 1 im Ausmaß von ca. 44 m² aus dem Gst. 2034 (Öffentliches Gut) nicht zu verkaufen.

Nach eingehender Beratung und aufgrund des steilen Geländes sowie der vorhandenen Stützmauer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Teilfläche im Ausmaß von ca. 44 m² aus dem Gst. 2034 (Öffentliches Gut) zu verkaufen und weiters die Exkammerierung der Grundstücksteilfläche 1 aus dem Gst. 2034 im Ausmaß von ca. 44 m² aus dem Öffentlichen Gut.

11. Anträge Anfragen Allfälliges:

a) Für den neuen Waldaufseher Herrn Gregor Voltolini wird das im Besitz der Raiffeisenbank Pitztal befindliche Sitzungszimmer im Dachgeschoß des Gemeindehauses Jerzens gemietet. Die Büronutzfläche beträgt 28,98 m² und wird zum Mietpreis von € 5,-/m² netto angeboten. Mietbeginn wird voraussichtlich der 01.12.2019 sein.

b) Im Nahbereich des Widums befindet sich das Grundstück Nr. 2672 (Öffentliches Gut) im Ausmaß von ca. 19 m². Der Gemeinderat hat keine Einwände dieses Grundstück mit einem flächengleichen Pfarr-Grundstück zu tauschen. Die Vertrags- und Verbücherungskosten sind vom Pfarramt Jerzens zu übernehmen.

c) Die Regelung über die Benützung von Gründen der Gemeindegutsagrargemeinschaften durch Privatpersonen wird in den Ausschüssen der Gemeindegutsagrargemeinschaften Jerzens und Tanzalpe besprochen.

d) Am Donnerstag, den 23. Mai 2019 findet um 19:00 Uhr im Gemeindesaal Wenns die Veranstaltung „Smart Villages“ digitale Vernetzung statt. Um Teilnahme der Gemeinderäte wird gebeten

e) Am Dienstag, den 30. April 2019 und Donnerstag, den 2. Mai 2019 findet im Gemeindeamt Jerzens die Wunschanhörung Flurbereinigung Niederhofer Wiesen mit den betroffenen Grundbesitzern statt.

f) Am Montag, den 13. Mai 2019 wird mit Landesrat Mag. Tratter über den Erhalt von zusätzlichen Bedarfszuweisungen gesprochen.

g) Über eine Vereinsförderung für den Tennisklub Raika Pitztal wird in der Vereinssitzung im Dezember 2019 beraten.

h) Nach den Wintermonaten sind diverse Straßenzaunanlagen im Bereich Ritzenried und Niederhofer Wiesen instand zu setzen.

i) Die Einreichplanung Mühle Ritzenried wurde vom Architekt DI Benedikt Gratl, Innsbruck abgeschlossen.

j) Zum rechtskräftigen Bebauungsplan B35 Siedlung Haselbachegg – Bodenfonds sind noch Abklärungen mit den jeweiligen Bauplatzinteressenten zu treffen.

- k) Im Bereich Autohaus Reinstadler Marco, Niederhof sind laut geologischem Gutachten des Mag. Michael Lager, Imst keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- l) Die in der Vereinbarung mit den Grundbesitzern der Niederhofer Wiesen zum Grundkauf für die Dorfbahn Jerzens enthaltene Frist 31.12.2019 wird eingehalten. Die Gemeinde Jerzens wird die benötigten Grundstücke spätestens im Herbst 2019 käuflich erwerben. Die Finanzierung zum Grundstückskauf wird gemeinsam mit der Abteilung Bodenordnung geklärt.
- m) Beim möglichen Zusammenschluss Recyclinghof Jerzens mit der Gemeinde Wenns ist ein Angebot von der Gemeinde Wenns für den Projekteinstieg zu stellen.

Aufsichtsbeschwerden gegen diese Beschlüsse sind bis 09.05.2019 schriftlich beim Gemeindeamt Jerzens einzubringen.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 25.04.2019
Abgenommen am: 10.05.2019


Raich Karl

